

# **BGer 9C\_467/2015 vom 7. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_467\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_467_2015)

FR: TF 9C\_467/2015 du 7 janvier 2016

IT: TF 9C\_467/2015 del 7 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ermittelte für 2014 (zur Rechtsbeständigkeit von Verfügungen und Einspracheentscheiden über Ergänzungsleistungen BGE 128 V 39 ) auch unter Berücksichtigung der Heimkosten für Dezember 2013, abzüglich des von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu vergütenden Anteils, bei der Bestimmung des Reinvermögens (Stand am 1. Januar 2014; Art. 23 Abs. 1 ELV ) und damit bei der Berechnung des Vermögensverzehrs ( Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ) einen Einnahmenüberschuss und verneinte daher einen Anspruch ( Art. 9 Abs. 1 ELG ).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die nicht verlangten Darlehenszinsen würden von der Beschwerdegegnerin (und auch der Vorinstanz) als Vermögensverzicht interpretiert; diese aufgerechneten Verzichte seien daher in den Folgejahren um jeweils Fr. 10'000.- zu reduzieren. Dabei übersieht sie, dass der Darlehenszinsverzicht gegenüber ihrer Enkelin ein Verzicht auf Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG darstellt. Der betreffende Betrag wird nicht zum 1. Januar des folgenden Jahres als Verzichtsvermögen nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG betrachtet und demzufolge nicht zum Reinvermögen nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG hinzugezählt, weshalb die Amortisationsbestimmung nach Art. 17a ELV von vornherein nicht anwendbar ist.

### **E. 2.2**

Weiter bestreitet die Beschwerdeführerin, dass frühestens ab März 2013 von einem Vermögensverzicht (durch Schenkungen in Form des Erlasses der Darlehensrestschuld zugunsten der Enkelin) von Fr. 79'680.- auszugehen sei und demzufolge die Amortisationsregelung nach Art. 17a ELV erstmals am 1. Januar 2015 greift. Ihre Vorbringen vermögen indessen nicht aufzuzeigen, inwiefern diese im Wesentlichen auf dem rechtskräftigen Entscheid vom 13. März 2014 (Verfahren EL 2013/50 betreffend den EL-Anspruch für 2013) gestützte Beurteilung Bundesrecht verletzen soll ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 95 lit. a BGG ).

### **E. 2.3**

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, es seien die gesamten Heimkosten für Dezember 2013 zu berücksichtigen, da allfällige Leistungen der Versicherungen per 31. des Monats bereits eingegangen seien. Indessen hat sie keinen entsprechenden Zahlungseingangsbeleg eingereicht, weshalb ihr Vorbringen unbewiesen bleibt.

Die Beschwerde ist unbegründet.

### **E. 3**

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.